

* SZ aufgehoben und neu genehmigt
mit BDV Nr. 404/2003

* Statgebote mit Genehmigung des Kantonsrats mit BDV
Nr. 544/2004

801

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 17. April 1980

G 5 f Dürnten. Rüti. Gemeinde Rüti. Grundwasserfassung Reck-
G 9 f holderboden* (Grundwasserrecht f 19-1). Wettsteinquelle.
G 13 f Kesslerquelle. Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.
(GwL f 1297)

Mit Beschluss vom 7. Februar 1978 hat der Gemeinderat Rüti die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente für die Grundwasserfassung Reckholderboden (Grundwasserrecht f 19-1) und die Wettsteinquelle festgesetzt. An der Sitzung vom 19. Dezember 1978 hat der Gemeinderat Dürnten den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Kesslerquelle (Eigentümerin : Gemeinde Rüti) festgesetzt.

Die Schutzzonenakten für diese Trinkwasserfassungen sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 13. Mai 1977 vorgeprüft worden.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 15. März 1978 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen für die Reckholderbodenfassung und die Wettsteinquelle keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Gegen die Festsetzung der Schutzzonen für die Kesslerquelle haben fünf betroffene Grundeigentümer an den Bezirksrat Hinwil rekurriert. Nach einem Augenschein und einer Präzisierung des Schutzzonenreglementes wurden sämtliche Rekurse am 10. und 19. Oktober 1979 zurückgezogen. Mit Bezirksratsbeschluss vom 23. Oktober 1979 wurden die Rekurse als erledigt abgeschrieben.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Reckholderboden und der Wettstein- und Kesslerquelle gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Rüti und Dürnten vom 7. Februar und 19. Dezember 1978 festgesetzten Schutzzonen für die Grundwasserfassung Reckholderboden (Grundwasserrecht f 19-1) und für die Wettstein- und Kesslerquelle werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

2 Schutzzonenpläne	vom	7. Februar	1978
1 Schutzzonenplan	vom	19. Dezember	1978
2 Schutzzonenreglemente	vom	7. Februar	1978
1 Schutzzonenreglement	vom	19. Dezember	1978

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten, den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 17. April 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

